

Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Havelstrom Zehdenick GmbH

gültig ab: 01. Jan 2026

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Anpassung nach § 24c Abs. 5 EnWG.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Entnahme in	Jahrespreissystem				Monatspreissystem § 19 Abs. 1 StromNEV		Tagespreissystem 30T z.B. Hafenanleger				
	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Mon.	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Tag
Mittelspannung *	MS	21,63	7,36	201,20	0,17	33,53	0,17	1,12	0,17		
Umspannung MS/NS	MS/NS	22,45	8,08	224,54	0,00	37,42	0,00				
Niederspannung	NS	45,15	7,91	159,46	3,33	26,58	3,33				

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein individueller Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Leistung in Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	MS	54,07	64,89
Umspannung MS/NS	MS/NS	56,13	67,36
Niederspannung	NS	112,88	135,45
		158,03	

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP NS)	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalt/Kleingewerbe	59,00	7,98
unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a		Altverträge bis 2023*
Elektro-Speicherheizungen	0,00	3,69
Wärmepumpen	0,00	3,69
Ladestationen Elektromobile	0,00	3,69

* bei Übergangsregelung bis längstens 2028

unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a		Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis (AP) Ct/kWh			Pauschale Reduktion * Euro/a
Neuverträge ab 2024		59,00	7,98		-127,08	
Modul 1		59,00	3,19		keine	
Modul 3	GP+Pauschalreduktion wie Modul 1		HT	NT	ST	-127,08
	+ zeitvariabler AP je Zeitzone		08:30-15:15	23:00-06:45	Restzeit	
	AP gilt nur in Quartal: Q1+Q4		17:15-21:15			
	59,00		9,58	2,06	7,98	

* Pauschalreduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes, auch anwendbar für RLM-Kunden MS/NS und NS

Zurzeit geltende Steuerungszeiten der Havelstrom Zehdenick GmbH:

Variante	Uhrzeit*		
Elektro-Speicherheizung ohne Nachladung	6:00 - 22:00		
Elektro-Speicherheizung mit Nachladung	6:00 - 13:00	16:00 - 22:00	
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, z. B. Wärmepumpe	10:45 - 12:45	17:00 - 20:00	

* Uhrzeit - es gilt die MEZ (Mitteleuropäische Zeit) ohne Umschaltung auf MESZ (Mitteleuropäische Sommerzeit). Die Steuerungszeiten beinhalten die vollständige Unterbrechung der Anlage.

Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

Entgelte für die Nutzung der Strom-Netzinfrastruktur

Havelstrom Zehdenick GmbH

gültig ab: 01. Jan 2026

Die Entgelte sind Nettopreise und bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und Umsatzsteuer.

Die Preise stehen unter Vorbehalt einer Anpassung nach § 24c Abs. 5 EnWG.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb (MSB)

* Jahresentgelte für Miete sind excl. Messentgelt abzurechnen

Kunden mit Leistungsmessung

MSB incl. monatlicher Messung	MSB gesamt Euro/a	davon Messung Euro/Messung	MSB excl. Mess.* Euro/a
MS-Lastprofilzähler	282,37	182,50	99,87
MS-Wandlersatz	176,48		
NS-Lastprofilzähler	282,37	182,50	99,87
NS-Wandlersatz RLM	25,00		

Kunden ohne Leistungsmessung

MSB incl. jährlicher Messung	MSB gesamt Euro/a	davon Messung Euro/Messung	MSB excl. Mess.* Euro/a
kME Einrichtungszähler Eintarif	7,70	2,40	5,30
kME Einrichtungszähler Zweittarif	24,60	2,40	22,20
kME Zweirichtungszähler Eintarif	24,60	2,40	22,20
kME Zweirichtungszähler Zweittarif	33,60	2,40	31,20
kME Prepaymentzähler	60,00	2,40	57,60
kME EDL21 Zähler	19,40	2,40	17,00

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung

halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Zusatzeinrichtungen

MSB	MSB Euro/St/a
NS-Wandlersatz SLP	25,00
Schaltgerät oder Rundsteuerempfänger	7,00
Telekommunikationsanschluss durch NB (automatische Ablesung)	20,00

Netzumlagen (Aufschlag besondere Netznutzung, KWKG-, Offshore-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar:

<http://www.netztransparenz.de>

Entnahme je Abnahmestelle	Umlagen*** Kategorie	Aufschlag bNN Ct/kWh	KWKG** Ct/kWh	Offshore** Ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	1,559		
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'	0,050	0,446	0,941
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'	0,025		

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

** gilt ggf. nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

*** abweichende Umlage bzw. Umlagebefreiung durch Privilegierungstatbestände ist zu prüfen (u.a. §21 EnFG)

Die veröffentlichten Umlagen sind ohne Gewähr und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.

Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden.

Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich. Bei singulärer Entnahme nach §19/3 StromNEV

kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singulär genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromepeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber

vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Bd >2500h)

reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.

Baukostenzuschüsse (BKZ) und Netzanschlusskosten (NAK)

Die Erhebung richtet sich nach den auf den Internetseiten des Netzbetreibers publizierten Bedingungen und Preisen.